

Grundsätze für die Qualifizierung und Verbesserung der Vermittlungschancen von Strafgefangenen und Proband/innen der Bewährungshilfe in Mecklenburg-Vorpommern II

Bekanntmachung des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

Vom 13.03.2026 – III 230 / 9529-4SH-43

1. Zuweisungszweck und rechtliche Grundlagen

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) nach Maßgabe

- der einschlägigen Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates
- der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231/21)
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231/159)
- des von der Europäischen Kommission am 24.06.2022 genehmigten ESF Plus Programm 2021 - 2027 Mecklenburg-Vorpommern (CCI-Code 2021DE05SFPR009)
- der analogen Anwendung des § 44 LHO und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV)
- dieser Fördergrundsätze

Zuweisungen für die Qualifizierung von Strafgefangenen und Proband/innen der Bewährungshilfe, um damit deren Vermittlungsaussichten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verbessern sowie deren gesellschaftliche Eingliederung zu fördern.

1.2. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuweisung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die Ausgaben des Zuwendungsempfängers für die Umsetzung der Maßnahmen zur Qualifizierung von Strafgefangenen und Proband/innen der Bewährungshilfe.

Dies umfasst die schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung sowie begleitende Maßnahmen zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, Verbesserung der Vermittlungsaussichten und zur schulischen und beruflichen Integration in die Gesellschaft.

In diesem Rahmen können auch Projekte gefördert werden, die die Erprobung, Einführung und Begleitung innovativer Instrumente und Methoden sowie die Steuerung der Qualifizierungs- und Integrationsprozesse zum Inhalt haben.

3. Zuweisungsempfänger

Zuweisungsempfänger ist das fachlich zuständige Ministerium.

4. Zuweisungsvoraussetzungen

Zusätzlich zu den geltenden Vorschriften zur Gewährung von Zuweisungen sind keine gesonderten Regelungen getroffen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuweisung

Bei der Zuweisung handelt es sich um eine Projektförderung. Sie wird als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Grundlage der Zuweisung ist die Vorlage eines Finanzierungsplanes, der die Gesamtkosten der Maßnahmen des Zuweisungsempfängers enthält.

6. Sonstige Zuweisungsbestimmungen

Mit dem Zuweisungsschreiben ist der Zuweisungsempfänger zu verpflichten, dass durch das Land zur Abwicklung der Zuweisung kostenfrei zur Verfügung gestellte IT-System zu verwenden.

Der Zuweisungsempfänger ist mit dem Zuweisungsschreiben zu verpflichten, die Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften gemäß Artikel 46 ff. der VO (EU) 2021/1060 einzuhalten und auf eine Förderung des Vorhabens durch den ESF+ hinzuweisen. Insbesondere ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, sich einverstanden zu erklären, in die gemäß Artikel 49 Absatz 3 der VO (EU) 2021/1060 zu veröffentlichende Liste der für eine Unterstützung aus den Fonds ausgewählten Vorhaben aufgenommen zu werden.

Weiterhin ist der Zuweisungsempfänger mit dem Zuweisungsschreiben zu verpflichten, den Ministerien, in denen die ESF-Fondsverwaltung, die Prüfbehörde für den ESF und das für die Umsetzung der Förderung zuständige Fachreferat ressortieren sowie dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) oder einen von diesen beauftragten Dritten auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung im Rahmen des Begleitsystems für den ESF+ sowie im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Zuweisung und für die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.

Mit dem Zuweisungsschreiben sind Prüfrechte für folgende Institutionen vorzusehen:

- Europäischer Rechnungshof,
- Europäische Kommission,
- Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF),
- Europäische Staatsanwaltschaft,
- Landesrechnungshof M-V,
- Prüfbehörde des Landes M-V für den ESF,

- Gemeinsame Verwaltungsbehörde,
- ESF-Fondsverwaltung,
- für die Umsetzung der Förderung fachlich zuständiges Ministerium,
- Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGUS).

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Zuweisungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Antragsprüfung und Bewilligung der Zuweisung erfolgt durch das LAGuS in Form eines Zuweisungsschreibens.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuweisung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuweisungszwecks benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Der Zuweisungsempfänger hat sich ab der zweiten Mittelanforderung in elektronischer Form über die geleisteten Ausgaben zu erklären, einschließlich des Nachweises über die Durchführung des Vorhabens in Form eines Vermerkes über die Prüfung der Vertragserfüllung. Gemeinsam mit diesen Vermerken sind die dahinterliegenden Rechnungen mit den entsprechenden Anlagen in Kopie einzureichen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Durch das Zuweisungsschreiben ist zu bestimmen, dass

- a) die Verwendung der Zuweisung gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen ist (Verwendungsnachweis),
- b) der Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorliegen muss,
- c) der Verwendungsnachweis aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht,
- d) der zahlenmäßige Nachweis aus der Erklärung nach Maßgabe von Nummer 7.3 dieser Fördergrundsätze besteht,
- e) sich die Bewilligungsbehörde die Vorlage zusätzlicher Nachweisunterlagen vorbehält.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuweisung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuweisungsschreibens und die Rückforderung der gewährten Zuweisung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-

Vorpommern analog, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz analog.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Grundsätze treten am 01.01.2026 in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft.